

Verwaltungsvorschrift Nr. 10

Verfahrensregelungen bei unangemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung (Kostensenkungsverfahren)

1. Regelungsgegenstand

Die Verwaltungsvorschrift „Gewährung von Leistungen für Unterkunft und Heizung nach dem Zweiten und Zwölften Sozialgesetzbuch“ (Unterkunftsrichtlinie) des Landkreises Nordhausen regelt unter §§ 2 ff. die nach § 22 SGB II anzuerkennenden Bedarfe bzw. die nach § 35 SGB XII zu erbringenden Leistungen für Unterkunft und Heizung. Zur Sicherung der Gleichbehandlung und Rechtmäßigkeit bei der Leistungsgewährung sowie auf Grundlage der Ermächtigung in § 9 Unterkunftsrichtlinie regelt die folgende Verwaltungsvorschrift den leistungsrechtlichen Umgang mit unangemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung einschließlich der Durchführung von Kostensenkungsverfahren.

2. Grundsätze

(1) Aufwendungen für Unterkunft und Heizung, die den der Besonderheit des Einzelfalls angemessenen Umfang übersteigen, sind gemäß § 22 Absatz 1 Satz 3 SGB II als Bedarf solange anzuerkennen, wie es der leistungsberechtigten Person nicht möglich oder nicht zumutbar ist, die Aufwendungen bis zur Höhe der Angemessenheit zu senken, in der Regel jedoch längstens für sechs Monate. Gleiches gilt gemäß § 35 Absatz 2 SGB XII für die Aufwendungen für die Unterkunft.

(2) Die Absenkung unangemessener Aufwendungen wird nicht gefordert, wenn diese unter Beachtung von in deren Folge vom Grundsicherungsträger zu erbringenden Leistungen unwirtschaftlich wäre.

3. Vorprüfungen zum Kostensenkungsverfahren

(1) Überschreitet die Höhe der Grundmiete bzw. der Schuldzinsen, der Nebenkosten oder der Heizkosten den abstrakten Angemessenheitsrichtwert gemäß der Unterkunftsrichtlinie, ist der Leistungsfall einer gesonderten Angemessenheitsbewertung zuzuführen. Im Jobcenter wird diese Bewertung im Team KdU-Stelle vorgenommen.

(2) Wird bei der gesonderten Angemessenheitsbewertung festgestellt, dass die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung der Höhe nach in mindestens einem ihrer Einzelbestandteile zwar abstrakt unangemessen, in ihrer Gesamtheit jedoch abstrakt angemessen sind, sind die tatsächlichen Aufwendungen weiterhin als Bedarf anzuerkennen. Die oder der Leistungsberechtigte ist dennoch schriftlich, aber ohne Rechtsfolge, darauf hinzuweisen, die Aufwendungen in allen Einzelbestandteilen bis zur abstrakten Angemessenheit zu reduzieren.

(3) Wird festgestellt, dass die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung in ihrer Gesamtheit abstrakt unangemessen sind, sind sie dennoch in ihrer tatsächlichen Höhe als Bedarf anzuerkennen, wenn

- a) die Hilfebedürftigkeit erstmalig eingetreten ist und die Höhe der Grundmiete bzw. der Schuldzinsen die abstrakte Angemessenheit nicht um mehr als 10% übersteigt,
- b) die Konsequenzen der Forderung einer Absenkung von Aufwendungen für Unterkunft und Heizung von vornherein nachweislich unwirtschaftlich wären, z. B. weil Umzugskosten zu übernehmen wären, oder
- c) bereits nach Aktenlage zu erkennen ist, dass Besonderheiten des Einzelfalls gemäß Punkt 4 Absatz 2 dieser Vorschrift vorliegen, wegen derer die Aufwendungen als individuell angemessen zu bewerten sind.

(4) Die Prüfung eines Kostensenkungsverfahrens kann in nachgewiesenen, besonderen Härtefällen, beispielsweise bei Angemessenheitsüberschreitungen unmittelbar nach dem Todesfall eines Familienmitglieds, um höchstens drei Monate verschoben werden.

4. Erforderlichkeit, Möglichkeit und Zumutbarkeit der Kostensenkung

(1) Vor Einleitung eines Kostensenkungsverfahrens ist festzustellen, ob die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach Würdigung der Besonderheiten des Einzelfalls individuell angemessen sind, und inwiefern eine Kostensenkung möglich und zumutbar ist. Die oder der Leistungsberechtigte ist hierbei durch schriftliche Anhörung zu beteiligen. Ihr oder ihm ist die Gelegenheit zum persönlichen Beratungsgespräch zu geben. Unter Beachtung der Regelungen zum Sozialdatenschutz können geeignete Stellen, z. B. Behörden, Sozialdienste, einbezogen werden.

(2) Bei der Prüfung, ob Aufwendungen für Unterkunft und Heizung der Besonderheit des Einzelfalls entsprechend individuell angemessen sind, können insbesondere folgende Umstände bedarfserhöhend anerkannt werden:

- a) alleinige Pflege und Erziehung mindestens eines Kindes,
- b) langjährige Wohndauer im bisherigen Wohnraum bei älteren Menschen,
- c) Merkzeichen „aG“ im Schwerbehindertenausweis, Behinderungen oder schwere chronische Erkrankungen, die einen höheren Wohnbedarf begründen,
- d) Angewiesenheit auf eine besondere Wohngemeinschaft (betreutes Wohnen, Pflengewohngemeinschaft),
- e) Angewiesenheit auf bestimmte soziale Bezüge und Kontakte im engeren Wohnumfeld (z. B. bei Suchterkrankungen),
- f) akut drohende oder eingetretene Wohnungslosigkeit bzw. vergleichbare Notlage,
- h) tatsächliche und von höherem Wohnbedarf abhängige Ausübung des Umgangsrechtes mit mindestens einem getrennt lebenden Kind,
- g) Abhängigkeit der konkreten und bedarfsdeckenden Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt oder in Ausbildung vom Erhalt des Wohnraums.

(3) Der Grundsicherungsträger darf nur Kostensenkungsmaßnahmen verlangen, die möglich und zumutbar sind. Hierzu zählen vor allem die

- a) Senkung des Mietzinses,
- b) Untervermietung,
- c) Änderung des Verbrauchsverhaltens bei Neben- und Heizkosten und ein
- d) Umzug innerhalb des Vergleichsraums gemäß § 3 Unterkunftsrichtlinie.

- (4) Ein Umzug ist dann unzumutbar, wenn die leistungsberechtigte Person auf ihr soziales Umfeld nachweislich dringend angewiesen ist, insbesondere weil sie
- a) eine pflegebedürftige Person betreut,
 - b) selbst pflegebedürftig, behindert oder schwer krank ist oder
 - c) aus vergleichbar wichtigen Gründen auf das nachbarschaftliche oder medizinische Netzwerk angewiesen ist.

Allein die Notwendigkeit eines mit dem Umzug verbundenen Schulwechsels von Kindern führt nicht zur Unzumutbarkeit eines Umzuges.

(5) Wird die individuelle Angemessenheit festgestellt, oder ist trotz Überschreitung der individuellen Angemessenheit eine Kostensenkung unmöglich oder nicht zumutbar, sind die tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung weiterhin als Bedarf anzuerkennen. Die diesbezüglichen Feststellungen sind hinreichend zu begründen, zu belegen und zu dokumentieren. Treten Änderungen ein, die zu einer abweichenden Beurteilung führen könnten, ist die erneute Prüfung eines Kostensenkungsverfahrens vorzunehmen.

5. Aufforderung zur Kostensenkung

(1) Wird die individuelle Angemessenheit überschritten und ist im Ergebnis der Prüfung nach Punkt 5 eine Kostensenkung zumutbar und möglich, ist die oder der Leistungsberechtigte schriftlich aufzufordern, die Kosten für Unterkunft und Heizung zu senken. In der Kostensenkungsaufforderung ist eine Frist von in der Regel sechs Monaten anzugeben, bis zu deren Ablauf die tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung noch anerkannt werden. Die leistungsberechtigte Person ist zugleich darüber zu informieren und dahingehend anzuhören, dass nach Ablauf der Frist nur noch die individuell angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung als Bedarf anerkannt werden. Der leistungsberechtigten Person ist die Gelegenheit zum persönlichen Beratungsgespräch zu geben.

(2) Gelingt es der leistungsberechtigten Person innerhalb der gesetzten Frist trotz ausreichend umfänglicher und nachgewiesener Eigenbemühungen nicht, eine Kostensenkung bis zur Höhe der individuellen Angemessenheit zu erreichen, kann die Frist einmalig um längstens drei Monate verlängert werden, wenn zu erwarten ist, dass die Kostensenkung innerhalb der Fristverlängerung verwirklicht wird.

(3) Hat die oder der Leistungsberechtigte die Ablehnung von kostensenkenden Maßnahmen verbindlich erklärt, so sind bereits ab dem Zeitpunkt dieser Erklärung nur noch die individuell angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung anzuerkennen.

(4) Die Absenkung der anerkennungsfähigen Bedarfe auf die Höhe der individuellen Angemessenheit wird der leistungsberechtigten Person durch schriftlichen Änderungsbescheid mitgeteilt.

(5) Übersteigt nach einer Leistungsabsenkung der Differenzbetrag aus tatsächlichen und anerkannten Aufwendungen für Unterkunft und Heizung die Gesamtsumme der an die leistungsberechtigte Person zu erbringenden Leistungen um mehr als 10 Prozent, ist der oder die Leistungsberechtigte zur Finanzierung des Eigenanteils zu befragen. Im

Ergebnis der Befragung sind die notwendigen leistungsrechtlichen oder ordnungsbehördlichen Maßnahmen zu veranlassen.

6. Inkrafttreten

Die Verwaltungsvorschrift tritt am _____ in Kraft